

KA II - WKAV-9/02

WKAV, Prüfung der Ausgaben
für externe Beratungsleistungen
durch das Allgemeine Krankenhaus
der Stadt Wien - Universitätskliniken

Ausschusszahl 143/02, Sitzung des Kontrollausschusses vom 18. Dezember 2002

Äußerung der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (WKAV) gem. § 10 Absatz 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 3, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

Zu Punkt 4.1:

Die Projektgruppe Qualitätsmanagement (QM) wurde beauftragt, die koordinierte Einbindung der ausgebildeten Mitarbeiter zu organisieren. Sie hat sich auch mit der weiteren Vorgangsweise betreffend künftige QM-Ausbildungen und Implementierung von QM-Systemen im Allgemeinen Krankenhaus auseinander gesetzt.

Entsprechende Vorschläge wurden der Kollegialen Führung zur Beschlussfassung vorgelegt. Demnach sollen künftig die vorhandenen, bereits ausgebildeten Qualitätsmanager im Allgemeinen Krankenhaus verstärkt in geplante Projekte eingebunden werden und unterstützend bei dem Aufbau von QM-Systemen mitwirken. Ein Detailkonzept sowie in der Folge ein Gesamtkonzept für das Allgemeine Krankenhaus wird nach Genehmigung durch die Kollegiale Führung von den Mitgliedern der Projektgruppe ausgearbeitet.

Diese Konzepte werden mit dem Geschäftsbereich "Strategische Planung und Qualitätsmanagement" der Generaldirektion abgestimmt werden.

Zu Punkt 4.2:

Seitens des Teilunternehmensdirektors wurden die Mitglieder des Primärärztekollegiums schriftlich darauf hingewiesen, dass einerseits flächendeckende QM-Systeme ein

Hauptanliegen darstellen, der Aufwand jedoch künftig von der jeweiligen Kostenstelle zu bedecken ist. Weiters wurde in dem Schreiben darauf aufmerksam gemacht, dass nicht kostenintensive Zertifikate, sondern die Anhebung des Organisationsniveaus im Vordergrund steht. Das gilt auch für den Bereich der Rezertifizierungen.

Zu Punkt 5.1:

Seit 2002 erfolgte die Abgeltung der Beratungsleistungen der medizinisch-wissenschaftlichen Leiter ausschließlich nach dem Nebengebührenkatalog.

Ab 2003 wurde in die gegenständlichen Verträge ein Passus aufgenommen, nach dem der Auftraggeber über seine Tätigkeit genaue Aufzeichnungen (Datum/Inhalt/Dauer) zu führen und der Direktion der jeweiligen Akademie/Schule zur Bestätigung vorzulegen hat.

Das Vorliegen dieser Bestätigungen zur vorgelegten Honorarnote wird seitens der Finanzverwaltung der Verwaltungsdirektion seit 2003 verlangt und kontrolliert.

Zu Punkt 6.5:

Ab dem Jahr 2003 wurde die Beauftragung der durchzuführenden Leistungen umgestellt. Es werden nur mehr Beauftragungen im Vorhinein für bestimmte Fragestellungen auf Honorarbasis durchgeführt. Die Anstaltsapotheke gibt jene Fälle bekannt, für die eine externe Beratungsleistung notwendig ist. Daraufhin wird eine Beauftragung erfolgen. Als Honorierung wurden die für Arzneimittelbeiratsgutachten geltenden Regelungen vorgesehen, nach denen für die Erstellung von Gutachten Gebühren entsprechend § 34 Abs 2 GebAG 1975 in Rechnung zu stellen sind.